

<b>Chemiepark GENDORF</b>	<b>Gendorf Integriertes Management System</b>	Teil 8 Kapitel 8.2
	<b>8. Regelungen zur Werksicherheit</b>	
	<b>- 8.2 Besucherregelung Chemiepark GENDORF -</b>	02.12.2014

## 8. Regelungen zur Werksicherheit

### 8.2 Besucherregelung Chemiepark GENDORF

Erstellt	Geprüft	Freigegeben
Name: M. Soller	Name: Martin Siebert	Name: Dr. B. Langhammer
Unterschrift:	Unterschrift:	Unterschrift:
Org.-Einheit: GB Standort- und Umweltservices	Org.-Einheit: GB Standort- und Umweltservices	Org.-Einheit: Werkleitung
Datum: 02.12.2014	Datum: 02.12.2014	Datum: 02.12.2014

<b>Chemiepark GENDORF</b>	<b>Gendorf Integriertes Management System</b>	Teil 8 Kapitel 8.2
	<b>8. Regelungen zur Werksicherheit</b>	
	<b>- 8.2 Besucherregelung Chemiepark GENDORF -</b>	02.12.2014

### 1. Zweck

Vorgehensweisen bei der Einweisung, Erfassung und Ausrüstung von Besuchern.

### 2. Geltungsbereich

Chemiepark GENDORF und dessen Besucher.

Als Besucher gelten folgende Personen: Kantinenbesucher, Auditoren, Behördenvertreter, Referenten, Lehrgangsteilnehmer, Vertreter, Kunden, Fahrer für Warenanlieferung und –versand, Taxifahrer, Angehörige von Mitarbeitern, Mitarbeiter der Standortgesellschaften von anderen Standorten.

### 3. Regelungsinhalt

- Besucher benötigen zum selbständigen Bewegen auf dem Chemieparkgelände die elektronische Kurzeinweisung (siehe GIMS-Kapitel 5.2) durch den Werkschutz.
- Ankommende Besucher werden am Zentral- bzw. Kraftwerkstor des Werkschutzes mit einer Besucherkarte ausgestattet. Ein gültiger Personalausweis oder Reisepass muss zur Identifikation vorgelegt werden.
- Besucher ohne ausreichende Deutschkenntnisse müssen in ständiger Begleitung eines Werkmitarbeiters sein.
- Es hat sich für alle Beteiligten bewährt, die Anmeldung von Besuchern vorab in schriftlicher Form per Mail oder Fax an das Zentral- bzw. Kraftwerkstor zu senden. Somit können Rückfragen vermieden und Wartezeiten zur Erstellung des Ausweises verkürzt werden.
- Der Besucher leistet auf dem Tagesausweis seine Unterschrift und erkennt damit die Sicherheits- und Zutrittsanweisungen an.

<b>Chemiepark GENDORF</b>	<b>Gendorf Integriertes Management System</b>	Teil 8 Kapitel 8.2
	<b>8. Regelungen zur Werksicherheit</b>	
	<b>- 8.2 Besucherregelung Chemiepark GENDORF -</b>	02.12.2014

- Der Besucher muß bei Eintreffen am Zentral- oder Kraftwerkktor **alle** von ihm gewünschten Zielpersonen nennen, damit dies vom Werkschutz registriert werden kann.
- Besucher am Zentraltor werden zur nächsten Kontaktperson begleitet (Fahrdienst) oder erhalten aufgrund von Angaben des besuchten Betriebes eine anderweitige Zutritts- bzw. Einfahrerlaubnis.
- Der Besucher hat den Besucherausweis im Chemiepark GENDORF ständig sichtbar zu tragen.
- Abschließend nach dem Besuch des Chemieparks GENDORF ist die Abmeldung beim Werkschutz und die Abgabe der Besucherkarte erforderlich.
- Kinder als Besucher im Chemiepark GENDORF:  
In das **Betriebsrestaurant** dürfen Kinder jeden Alters mitgenommen werden, wenn sie unter Beaufsichtigung eines Erziehungsberechtigten stehen.  
Im **übrigen** Chemiepark gilt als Kriterium für das Mindestalter, dass das Kind selbständig im Fall einer raschen Entfernung aus einem Gefahrenbereich den Erwachsenen folgen kann.  
Kinder müssen unter ständiger Kontrolle eines Erwachsenen stehen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass sie sich nicht eigenmächtig entfernen oder Betriebs-einrichtungen anfassen.

#### **Ausrüstung für Besucher und Behörden:**

- Geführte Besuchergruppen:  
Nach Bedarf: Ausgabe von Schutzhelm und Schutzbrille durch Werkschutz oder Bildungsakademie. Eine werksinterne oder entsprechend beauftragte und benannte Person (Begleiter) ist für die Sicherheit und den geordneten Ablauf der Führung verantwortlich.
- Besucher – Einzelpersonen:

<b>Chemiepark GENDORF</b>	<b>Gendorf Integriertes Management System</b>	Teil 8 Kapitel 8.2
	<b>8. Regelungen zur Werksicherheit</b>	
	<b>- 8.2 Besucherregelung Chemiepark GENDORF -</b>	02.12.2014

Dieser Personenkreis wird vom Werkschutz nicht routinemäßig ausgerüstet. Der besuchte Betrieb ist für seinen Besucher in der Verantwortung.

- Behörden, die routinemäßig im Chemiepark sind:  
Hier sind z. B. Gewerbeaufsichtsamt, Berufsgenossenschaft usw. angesprochen. Diese sind grundsätzlich für die persönliche Schutzausrüstung eigenverantwortlich. Ggf. muss der besuchte Betrieb bei fehlender Schutzausrüstung diese stellen.
- Behörden die gelegentlich in den Chemiepark kommen:  
Bei Einsätzen z. B. der Polizei u. a. werden diese Personen am Zentraltor mit Schutzhelm, Schutzbrille, Fluchtfilter, Warnweste und Gehörschutz ausgerüstet, Sicherheitsschuhe können bei Bedarf ausgegeben werden.

#### **4. Zuständigkeiten**

##### **4.1 Werkschutz**

- Ausstellen der Besucherkarten
- Begleitung der Besucher (Fahrdienst)
- Durchführen der Sicherheitskurzeinweisungen
- Ausgeben von Schutzausrüstungen
- Kontrolle der Tagesausweise nach Verlassen des Chemieparks

##### **4.2 Arbeitssicherheit**

Durchführung der Sicherheitseinweisungen (Langfassung) bei Bedarf.

##### **4.3 Betriebe**

- Rechtzeitiges melden der Besucher beim Werkschutz
- Achten auf die Sicherheit des Besuchers

<b>Chemiepark GENDORF</b>	<b>Gendorf Integriertes Management System</b>	Teil 8 Kapitel 8.2
	<b>8. Regelungen zur Werksicherheit</b>	
	<b>- 8.2 Besucherregelung Chemiepark GENDORF -</b>	02.12.2014

## 5. Mitgeltende Unterlagen

Besuchieranmeldung im Intranet unter Downloads Werkschutz Formulare

[http://www.campus.gendorf.net/werk\\_gendorf/werkschutz/antraege.php?navid=37](http://www.campus.gendorf.net/werk_gendorf/werkschutz/antraege.php?navid=37)

## 6. Anlagen

Keine